

GEMEINDE
ORTSTEIL
BEBAUUNGSPLAN

BILLIGHEIM
BILLIGHEIM
QUELLBERG
mit Änderungen nach § 13 BAUGB in Teilbereichen

SATZUNG

über eine Bebauungsplanänderung nach § 13 BAUGB mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat hat

- a) diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I.S. 2141)
- b) die örtlichen Bauvorschriften aufgrund von § 74 LBO in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.03.1997 (GBl. S. 101) als **SATZUNG** beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus seiner Festsetzung im Lageplan Anlage Nr. 2 vom 09.02.2000

§ 2 - Umfang der Änderung

Der mit Datum vom 23.02.1995 genehmigte Bebauungsplan „Quellberg“ wird in seinen zeichnerischen Festsetzungen und in Teilbereichen abgeändert.

§ 3 - Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

Anlage Nr. 2, Bebauungsplan M. 1 : 500 vom 09.02.2000

mit schriftlichen Festsetzungen nach dem BAUGB und örtlichen Bauvorschriften nach der LBO.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind :

Anlage Nr. 1 Begründung vom 09.02.2000

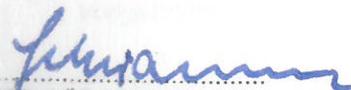
§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Billigheim, den 11.04.2000


DER BÜRGERMEISTER :

